



Gemeinde Heuthen

**Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Heuthen
(SatzBenuöEin)**

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159), i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, mit Beschluss-Nr. 155 - 23 / 2018, die folgende

***Satzung über die Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Heuthen***

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzung ist spätestens eine Woche nach Rechnungslegung an die Gemeinde Heuthen zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 – Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

1. Kostenlose Überlassung

Allen ortsansässigen Vereinen sowie anderen Organisationen, Wählergemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Gemeinde Heuthen, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a) Dorfgemeinschaftsraum
- b) Gemeindesaal
- c) Feuerwehrhaus

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Traditionssfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden. Es wird lediglich ein pauschaler Unkostenbeitrag von **20,-€** für die entstandenen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Reinigung erhoben.

2. Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, ausgenommen die Küchen, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, zu **60 %** der in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen. Für die Küchenbenutzung sind die in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Überlassung zur vollen – erhöhten Gebühr

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannte politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in § 3 Abs. 4 festgelegten Gebühren überlassen.

4. Gebührensätze

Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt.

	1. Nutzungstag	jeder weitere Nutzungstag
a) Dorfgemeinschaftsraum	100,00 €	65,00 €
DGR – ohne Küche	90,00 €	55,00 €
DGR – ohne Müllsack	93,00 €	65,00 €
(nur für gewerbl. Kunden)		
DGR – ½ Tag	60,00 €	
Küchennutzung	10,00 €	10,00 €
b) Gemeindesaal		
1. private Nutzung	125,00 €	70,00 €
SaaL – ohne Küche	100,00 €	55,00 €
SaaL – ohne Müllsack	118,00 €	62,00 €
(nur für gewerbl. Kunden)		
SaaL – ½ Tag	80,00 €	
Küchennutzung	25,00 €	25,00 €
2. gewerbliche Nutzung	250,00 €	250,00 €
3. Überlassung ortsfeste Beschallungsanlage		35,00 € je Nutzungstag
c) Feuerwehrhaus	100,00 €	65,00 €
FFW – ohne Küche	90,00 €	55,00 €
FFW – ohne Müllsack	93,00 €	65,00 €
(nur für gewerbl. Kunden)		
FFW – ½ Tag	60,00 €	
Küchennutzung	10,00 €	10,00 €

...

§ 4 – Benutzungsgebühren für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt. Auf vorherigen Antrag kann eine verkürzte Nutzung von ½ Tag in begründeten Fällen genehmigt werden.

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Heuthen.

§ 6 – Reinigung

(1) Die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeiten (einschl. der Küchen) erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird eine Reinigungsgebühr von mindestens 50,00 € oder den tatsächlich angefallenen Reinigungskosten erhoben.

§ 7 – Sonderregelungen

(1) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(2) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen (SatzBenuöEin) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen vom 01. November 2010 und deren 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011 sowie alle, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 27. Februar 2018

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 26. Februar 2018, bestätigte

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 27. Februar 2018

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister